

Öffentliche Bekanntmachung
des
Landratsamtes Sigmaringen
vom 25.01.2024

Änderung der Hochwassergefahrenkarte für das Einzugsgebiet Kanzach TBG 622

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Sigmaringen über den Vollzug des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) gemäß § 65 Abs. 2 zur Änderung der Hochwassergefahrenkarte im Einzugsgebiet der Kanzach - hier Bierstetter Bach - auf der Gemarkung Bierstetten der Stadt Bad Saulgau im Landkreis Sigmaringen.

Die anlassbezogene Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarte Kanzach hat die Änderung der Überflutungsfläche im Bereich des Gewässers „Bierstetter Bach“ in Bad Saulgau - Bierstetten ergeben.

Die neuen Überflutungsflächen wurden im Zuge einer Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten durch das Regierungspräsidiums Tübingen eingearbeitet (entsprechend § 76 Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und sind in der nachfolgenden bildlichen Darstellung sowie im Internet auf folgender Seite (Permalink) einsehbar:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/2lj1Zf0knbpPTcsWV4tRU>



Darstellung nach Änderung der Hochwassergefahrenkarte

In einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist die Grundstücksnutzung nach den §§ 78, 78a und § 78c WHG eingeschränkt. Von diesen Verboten dürfen Ausnahmen, Genehmigungen und Zulassungen nur unter den Voraussetzungen der §§ 78 Abs. 2 bis 5 und 7, 78a Abs. 2 und 5 und 78c WHG erteilt werden. Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Weitere Informationen zu den Hochwassergefahrenkarten finden Sie zudem auf der Internetseite des Landratsamtes Sigmaringen www.landkreis-sigmaringen.de unter der Rubrik „Landratsamt“, „Dienstleistungen A-Z“, „Hochwassergefahrenkarten nutzen“ und auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de.

Gemäß § 65 Abs. 2 WG können die Karten mit der Darstellung der Überschwemmungsgebiete zudem bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Sigmaringen und bei der Stadt Bad Saulgau während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung entfaltet das Überschwemmungsgebiet konstitutive Wirkung und gilt nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 65 WG als festgesetzt.

Sigmaringen, den 25.01.2024
Landratsamt/Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz

gez.

Andreas Geiger